Ordnungsbehördliche Verordnung
über den
geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Kloster“, Stadt Gummersbach im Oberbergischen Kreis
vom

Aufgrund der §§ 20, 22 Absatz 1 und 2 und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42 a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Teil von Natur und Landschaft wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Gummersbach, nördlich der Ortslage Kloster bei Derschlag im Oberbergischen Kreis.

(3) Die verbindliche Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte.

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die genauen Grenzen des geschützten Teils von Natur- und Landschaft sind in der Karte (Anlage 1) (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,7 ha und umfasst in der Stadt Gummersbach in der Gemarkung Gummersbach, Flur 25 die Flurstücke 540, 561, 562, 566, 574, 577 und 656, sowie in der Gemarkung Gummersbach, Flur 28 die Flurstücke 976 und 978. Alle Flurstücke sind teilweise betroffen.

(3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann zusammen mit dem Verordnungstext

a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),

b) als Zweitausfertigung beim Landrat des Oberbergischen Kreises (untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

1. gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere

   - zur Erhaltung der wichtigen Vernetzungsstrukturen der vielfältig strukturierten Biotope in der dicht besiedelten Tallage;

   - zur Erhaltung und Entwicklung des verbliebenen, gut ausgebildeten Gewässer- und Feuchtbiotopkomplexes mit seiner hohen Strukturvielfalt (insbesondere Fließ- und verlandetes Stillgewässer,

uferbegleitende Gehölzbestände, brachgefallenes Nass-/ Feuchtgrünland, Feuchtwaldrest aus Erlen, Hochstaudenfluren, Röhrichtbestand mit hochwüchsigen Arten, Weidengebüsche)

- als bedeutender Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten,
- als wertvoller Standort für an Nässe und Feuchtigkeit gebundene Pflanzengesellschaften;

- zur Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (Grundwasserböden, insbesondere Brauner Auenboden - Auengley)

2. gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, insbesondere

    - durch Erhaltung der im Erscheinungsbild markanten und naturnahe Landschaftselemente, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes zwischen dicht bebauten Ortsteilen beitragen, insbesondere
        - ortsbildprägendes Stillgewässer (ehemaliger Stauteich) mit Flachwasser- und Verlandungszonen,
        - uferbegleitende, gewässermarkierende Gehölzbestände,
        - raumbildender größerer Röhrichtbestand;

3. gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für

    - Tier- und Pflanzenarten, die an nässe- und feuchtgeprägte Lebensräume gebunden sind sowie auf Trittstein- und Vernetzungsstrukturen sowie Rückzugsräume innerhalb der stark durch Siedlung und Verkehr in Anspruch genommenen Talaue

angewiesen sind, insbesondere Vögel, Amphibien, Mollusken, Libellen, Wasser- und Sumpfpflanzen.

§ 4
Verbote

(1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;
   ausgenommen hiervon sind:
   Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

2. Straßen, Wege - einschließlich Reitwege und Forstwirtschaftswege - oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, oder anzulegen, oder sie zu befestigen, zu erweitern oder auszubauen;

3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;

7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;

9. das Stillgewässer zu befahren, in diesem zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder seine Eisdecke zu betreten oder zu befahren;

10. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;

11. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder bereitzuhalten;

12. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;

13. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen sowie aus den oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten;

14. den Grundwasserspiegel oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

15. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern oder aufzubringen;

16. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) zu lagern oder aufzubringen;

17. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern; Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

18. Ufer-, Quell-, Sumpf- und Röhrichtbereiche zu beweiden, Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art und Weise, z. B. durch Betreten, zu beeinträchtigen.

19. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderer Produkte vorzunehmen;
    ausgenommen hiervon ist:
    der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

20. Brachflächen, Grünland, Feucht- und Nasswiesen oder Röhrichtbestände umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

21. Gehölzbestände wie z.B. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Ufergehölze teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen oder durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

22. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;

23. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

24. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln und Fischbesatz vorzunehmen;

25. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig-kulturen anzulegen sowie die Anlage von Kurzumtriebplantagen;

26. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln;

27. liegendes oder stehendes Totholz zu entfernen;

28. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirrungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen und anderen Feuchtflächen anzulegen oder vorzunehmen;

§ 5
Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatschG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6
Nicht betroffene Tätigkeiten

Die Verbotsvorschriften des § 4 gelten nicht für folgende Tätigkeiten:

1. Ausübung der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatschG in der bisherigen Art und im

bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 2, 19 und 25 - 27;

2. Ausübung der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes des § 4 Absatz 2 Nummer 28;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Fischereigesetzes mit Ausnahme des Verbotes des § 4 Absatz 2 Nummer 24;

4. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;

5. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen nach Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

6. wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

7. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

8. Maßnahmen aus Gründen der dem Grundstückseigentümer obliegenden der Verkehrssicherungspflicht soweit diese vor deren Durchführung dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde angezeigt werden;

9. die von dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde oder innerhalb des Waldes von dem zuständigen Forstamt im Einvernehmen angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;

10. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

§ 7
Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatschG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

   oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatschG in Verbindung mit § 42 a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- 51.1-6 OBK-GLB Kloster-
Köln, den

(Walsken)